

Teilrevision der kantonalen Jagdverordnung (KJSV; RB 40.3111)

Bericht als Grundlage für eine Vernehmlassung bei den Einwohnergemeinden, den politischen Parteien und weiteren Interessierten Kreisen

Inhalt

- A. Zusammenfassung**
- B. Ausgangslage**
- C. Grundzüge der Revision**
 - 1. Entschädigung bei Wolfrissen
 - 2. Schutz der Wildtiere vor Netzen und Zäunen
- D. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**
- E. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

A. Zusammenfassung

Aufgrund der Revision der Jagdverordnung des Bundes werden Wolfrisse an Nutztieren seit Februar 2025 nicht mehr, wie bis anhin in sämtlichen Fällen den Tierhalterinnen und Tierhaltern entschädigt, sondern nur noch, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen vorgenommen wurden. Mit der Teilrevision der kantonalen Jagdverordnung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit der Kanton die Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter bei Wolfrissen auch dann weiterhin entschädigen kann, wenn sie die in einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten vorgesehene Herdenschutzmassnahme der ständigen Behirtung mit geschützter Nachtweide / Nachtpferch und Schlechtwetterweide gemäss Artikel 47b und Anhang 2, Ziffer 4.1 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung [DZV]; SR 910.13) umgesetzt haben. Diese Herdenschutzmassnahme wurde bei der Revision der Jagdverordnung vom Bund nicht anerkannt, was zu einer Diskrepanz mit der Direktzahlungsverordnung führt. Ebenfalls soll eine Entschädigung durch den Kanton erfolgen, wenn sich Wolfrisse an Nutztieren auf nicht mit zumutbaren Massnahmen schützbaaren Teilflächen einer Alp mit bewilligtem einzelbetrieblichem Herdenschutzkonzept ereignen.

Mit der vorgesehenen Änderung werden den Tierhalterinnen und Tierhaltern alle Wolfrisse an Nutztieren entschädigt, wenn sie die Herdenschutzmassnahmen gemäss einem vom Kanton genehmigten einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept vorgenommen haben. Damit trägt der Kanton Uri einerseits der erhöhten Wolfspräsenz Rechnung und stellt andererseits sicher, dass eine Entschädigung nur erfolgt, wenn die verhältnismässigen Herdenschutzmassnahmen umgesetzt sind. Durch die Ver-

ordnungsanpassung soll einer Schwächung der Bewirtschaftung von Kleinviehalpen mangels Entschädigungen bei Wolfsrissen entgegengewirkt werden. Gleichzeitig soll die Anpassung der kantonalen Jagdverordnung zum Anlass genommen werden, um die zeitnahe Entfernung und ständige Elektrifizierung von mobilen Weidenetzen und Zäunen im Sinne des Wildtierschutzes zu regeln.

B. Ausgangslage

Der Bundesrat hat die revidierte Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung [JSV]; SR 922.01) am 1. Februar 2025 ohne Übergangsfrist in Kraft gesetzt. Die Verordnung sieht unter anderem vor, dass Wolfrisse an Nutztieren nicht mehr wie bis anhin in sämtlichen Fällen den Tierhalterinnen und Tierhaltern durch Bund und Kanton entschädigt werden, sondern nur noch, wenn die Tierhalterinnen und Tierhalter die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen vorgenommen haben. Sofern die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen umgesetzt sind, beteiligt sich der Bund zu 80 Prozent an den Entschädigungskosten.

Bei der Haltung von Schafen oder Ziegen definiert der Bund nur die dauernde, wolfsichere Umzäunung oder Herdenschutzhunde als anerkannte Herdenschutzmassnahmen. Falls die Tiere nicht gemäss Anforderungen des Bundes geschützt sind, werden die Tierhalterinnen und Tierhalter nur noch entschädigt, wenn nach dem ersten Wolfangriff die zumutbaren Notfallmassnahmen vorgenommen werden. Solche Notfallmassnahmen sind bei Alpweiden, deren gesamte Fläche nicht zumutbar schützbar ist, die Überführung der Nutztierherde in eine Notweide oder eine Abalpung. Bei Alpweiden, bei welchen nur ein Teil der Fläche nicht zumutbar schützbar ist, lautet die Notfallmassnahme Überführung auf eine geschützte Weidefläche.

Die neue Regelung des Bundes führt dazu, dass Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter bei Wolfrissen in gewissen Fällen nicht mehr durch Bund und Kanton entschädigt werden, selbst wenn sie im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten die Herdenschutzmassnahme der ständigen Behirtung mit geschützter Nachtweide / Nachtpferch und Schlechtwetterweide gemäss Artikel 47b und Anhang 2, Ziffer 4.1 der Direktzahlungsverordnung umgesetzt haben oder eine Teilfläche einer Alp mit einzelbetrieblichem Herdenschutzkonzept nicht zumutbar schützbar ist. Die bestehende Diskrepanz zwischen der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung und der eidgenössischen Jagdverordnung hat in verschiedenen Gebirgskantonen zu Diskussionen geführt. Bisherige Interventionen gegenüber dem Bundesamt für Umwelt blieben jedoch ohne Erfolg, weshalb kurzfristig nicht mit einer Korrektur auf Bundesebene zu rechnen ist.

Gerade im Kanton Uri, wo die Alpwirtschaft von besonderer Bedeutung ist, erweist sich die aktuelle Entschädigungspraxis als unbefriedigend. Eine über die Bundesregelung hinausgehende Abgeltung ist aufgrund der geltenden kantonalen Jagdverordnung derzeit nicht möglich. Mit der vorliegenden Revision schafft der Kanton Uri die Grundlage, um die Differenzen zwischen Jagdverordnung und Direktzahlungsverordnung zu beheben.

C. Grundzüge der Revision

1. Entschädigung bei Wolfsrissen

Im Kanton Uri wurden im Alpsommer 2025 auf insgesamt 85 Kleinviehalpen gesamthaft rund 17'600 Schafe sowie zusätzlich auch Ziegen aufgetrieben. Davon befanden sich 10'600 Schafe (60 Prozent) auf Gebiet der Korporation Uri und 7'100 Schafe (40 Prozent) auf Gebiet der Korporation Ursern.

Für 19 Urner Kleinviehalpen liegen einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte vor, die in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft erstellt wurden. Auf diesen Alpen sömmeren mit rund 75 Prozent der grösste Anteil aller Schafe im Kanton Uri. In den einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten sind die machbaren und vorgesehenen Herdenschutzmassnahmen, inklusive Notfallmassnahmen, gegen Grossraubtierangriffe definiert. Generell werden auf diesen Alpen grosse Anstrengungen bezüglich Herdenschutz unternommen, die gemäss landwirtschaftlicher Direktzahlungsverordnung beitragsberechtigt sind. Problematisch ist jedoch, dass Herdenschutzmassnahmen auf Basis der Direktzahlungsverordnung, die nicht exakt den Vorgaben der eidgenössischen Jagdverordnung entsprechen, unter Umständen nicht entschädigt werden - selbst dann, wenn ein genehmigtes Herdenschutzkonzept vorliegt und die Vorgaben des Amtes für Landwirtschaft erfüllt sind. Damit werden die Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter trotz ihres Engagements im Bereich der Herdenschutzmassnahmen letztlich benachteiligt. Es ist zu befürchten, dass als Folge dieser Entschädigungsausfälle bei Wolfsrissen verschiedene Alpen nicht mehr bestossen werden. Die Folge wäre eine zunehmende Verbuschung und damit ein Verlust an Vielfalt in der alpinen Kulturlandschaft - mit negativen Auswirkungen auf Landwirtschaft, Biodiversität und Landschaftsbild.

Landwirtschaftliche Nutzflächen (LN-Flächen) sind grundsätzlich zumutbar schützbar. Über Sofortmassnahmen hat das Amt für Landwirtschaft zudem viele Heimbetriebe entsprechend mit Zaunmaterial ausgerüstet. Hier besteht kein Handlungsbedarf und die Entschädigung von Wolfsrissen an Nutztieren soll gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Jagdverordnung erfolgen.

Auf zwei weiteren Urner Kleinviehalpen wären zumutbare Herdenschutzmassnahmen möglich. Auf diesen Alpen haben die Verantwortlichen jedoch keine einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte erstellt und setzen keine entsprechenden Herdenschutzmassnahmen um. Allfällige Risse werden auch zukünftig mangels Herdenschutzmassnahmen weder von Bund noch Kanton entschädigt. Damit soll sichergestellt werden, dass Herdenschutzmassnahmen nach wie vor einen sehr hohen Stellenwert haben und dem Abschuss eines Wolfs grundsätzlich vorzuziehen sind.

Auf 64 Urner Kleinviehalpen sind die vom Bund als zumutbar bezeichneten Herdenschutzmassnahmen nicht umsetzbar. Auf diesen Alpen sömmeren rund 25 Prozent aller Schafe. In der Regel werden für diese Alpen nach Rissereignissen nur Notfallmassnahmen, wie die frühzeitige Abalpung oder die temporäre Überführung der Herde in eine geschützte Notweide, umgesetzt. Eine über das Bundesrecht hinausgehende Entschädigung ist im Sinne der Tierschutzgesetzgebung nicht angezeigt, da spätestens nach einem zweiten Wolfangriff zwingend Massnahmen zum weiteren Schutz der Tiere einzuleiten sind.

Die Anzahl Wolfrisse an Nutztieren hat in den vergangenen Jahren im Kanton Uri zugenommen und machte mit 137 gerissenen Tieren im Jahr 2024 rund zehn Prozent aller Wolfrisse an Nutztieren in der Schweiz aus. Aufgrund des hohen Stellenwerts der Alpwirtschaft hat der Kanton Uri grosse Anstrengungen beim Herdenschutz sowie beim Vollzug von Wolfabschussverfügungen vorgenommen. Auch ist eine angemessene Entschädigung der Wolfrisse an Nutztieren bei einzelbetrieblichen Herdenschutzmassnahmen gemäss Direktzahlungsverordnung von Bedeutung, um die Bewirtschaftung von Kleinviehalpen so weit wie möglich weiterhin aufrechtzuerhalten. Deshalb soll der Kanton den Tierhalterinnen und Tierhaltern Wolfrisse an Nutztieren im Alpgebiet weiterhin entschädigen können, wenn einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen vorgenommen wurden, die gemäss Direktzahlungsverordnung beitragsberechtigt sind, selbst wenn die Vorgaben des Bundes im Rahmen der eidgenössischen Jagdverordnung nicht erfüllt sind. Damit dies möglich ist, ist eine Revision der kantonalen Jagdverordnung notwendig.

2. Schutz der Wildtiere vor Netzen und Zäunen

Aufgrund der Zunahme der Wolfspopulation in der Schweiz haben Herdenschutzmassnahmen mittels Netze und Zäune an grosser Bedeutung gewonnen. Die neuen Vorschriften der eidgenössischen Jagdgesetzgebung und die ausgedehnten Massnahmen des Herdenschutzes führen zwangsläufig dazu, dass auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und Alpen vermehrt Netze und Zäune installiert werden. Bleiben diese Zäune bestehen, auch wenn keine Tiere die Weide mehr benutzen, so stellen sie für Wildtiere ein oftmals tödliches Risiko dar, insbesondere wenn die Zäune nach dem Weidegang nicht mehr elektrifiziert sind. Entsprechend sollen im Sinne des Schutzes von Wildtieren die Vorgaben hinsichtlich der zeitgerechten Entfernung von mobilen Weidenetzen und Zäunen sowie deren Elektrifizierung geregelt werden.

D. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 28a Netze und Zäune

Mit vermehrten Herdenschutzmassnahmen durch mobile Weidenetze und Kunststoffmehrlitzenzäune steigt das Risiko, dass sich Wildtiere darin verletzen oder ums Leben kommen. Netze und Zäune stellen für Wildtiere oftmals unnatürliche Grenzen in ihrem Lebensraum dar. Wenn sich Wildtiere darin verfangen, haben sie meist keine Möglichkeit, sich selbst zu befreien und sind damit dem Tod geweiht. Deshalb sollen mobile Weidenetze und Kunststoffmehrlitzenzäune im Alpgebiet und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nur als temporäre Zäune verwendet werden dürfen, und sie sind spätestens sieben Tage nach Beendigung des Weidgangs zu entfernen. Zudem müssen die mobilen Weidenetze und Kunststoffmehrlitzenzäune bis zur Entfernung elektrifiziert sein, sodass das Risiko des Verfangens minimiert wird. Weil das Entfernen von nicht benutzten Zäunen weder in der Landwirtschafts- noch in der Tierschutzgesetzgebung geregelt ist, soll die kantonale Jagdverordnung - wie dies auch in anderen Kantonen der Fall ist - mit einer entsprechenden Regelung ergänzt werden.

Weil die Pflicht zur Entfernung der mobilen Weidenetze und Kunststoffmehrlitzenzäune in gewissen Fällen zu einem unverhältnismässig grossen Mehraufwand führen kann - wie beispielsweise auf Flächen, die während der Vegetationszeit erneut beweidet werden - soll das Amt für Forst und Jagd in Absprache mit dem Amt für Landwirtschaft in begründeten Fällen Ausnahmen von der sieben-Tage-Frist und/oder der Elektrifizierung bewilligen können.

Artikel 31 Entschädigung

Wie Abklärungen des Rechtsdiensts ergeben haben, kann der Kanton gemäss Artikel 31 Absatz 1 KJSV nur eine Entschädigung gemäss den Voraussetzungen des Bundesrechts leisten - eine weitergehende Entschädigung von Wolfsrissen durch den Kanton ist nicht möglich. Mit der vorliegenden Revision der kantonalen Jagdverordnung werden die Voraussetzungen geschaffen, dass der Kanton die Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter bei Wolfsrissen auch dann weiterhin entschädigen kann, wenn sie im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten die Herdenschutzmassnahmen gemäss Artikel 47 b und Anhang 2, Ziffer 4.1 der Direktzahlungsverordnung umgesetzt haben. Diese Änderung betrifft die nicht ständig umzäunten Teilflächen auf Alpen mit bewilligtem einzelbetrieblichem Herdenschutzkonzept und sie gilt

- für Teilflächen im Weidesystem der ständigen Behirtung mit geschützter Nachtweide, mit geschütztem Nachtpferch oder mit Schlechtwetterweide, falls sich die Risse tagsüber bei schönem Wetter ereignen,
- für Risse in nicht mit zumutbaren Massnahmen schützbaaren Teilflächen einer Alp mit bewilligtem einzelbetrieblichem Herdenschutzkonzept.

Mit der vorgesehenen Änderung übernimmt der Kanton bei Wolfsrissen an Nutztieren wie bisher die Restkosten nach Abzug der Abgeltungen des Bundes, falls die zumutbaren Schutzmassnahmen gemäss Jagdgesetzgebung des Bundes umgesetzt sind. Neu übernimmt der Kanton die gesamten Kosten, sofern im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten die Herdenschutzmassnahmen gemäss Artikel 47 b und Anhang 2, Ziffer 4.1 der Direktzahlungsverordnung umgesetzt sind, jedoch keine Abgeltung des Bundes gemäss Jagdgesetzgebung vorgesehen ist.

Wie bisher sollen Bagatellschäden nicht entschädigt werden. Im ergänzten Absatz 3 wird der Bagatellschaden auf 100 Franken beziffert.

E. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Revision der kantonalen Jagdverordnung hat keine personellen Auswirkungen auf den Vollzug der Jagdgesetzgebung. Wolfsrisse an Nutztieren sind auch unabhängig von dieser Revision durch die kantonale Wildhut zu beurteilen und zu dokumentieren. Die in der Revision der kantonalen Jagdverordnung vorgesehenen zusätzlichen Entschädigungen führen zu Mehrkosten von jährlich schätzungsweise 20'000 Franken für den Kanton. Das Ausmass ist im Wesentlichen abhängig von der Anzahl Wolfsrisse an Nutztieren.